



Das Bestandsbuch

Dokumentation des
Tierarzneimittelsatzes
in der Landwirtschaft



Sollten Sie weitere Fragen zu der Bestandsbuch-Verordnung haben, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Veterinäramt am Landratsamt.

Informationen erhalten Sie auch auf der Internet-Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

www.gesundheitsministerium.bayern.de

Allgemeine Informationen zum Bestandsbuch

Seit Ende September 2001 sind die Halter von Tieren verpflichtet, ein Bestandsbuch zu führen. Dies gilt für alle Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Darunter fallen neben den landwirtschaftlichen Nutztieren z. B. auch Fische in Teichwirtschaften, Bienen, Wild in Gehegen oder Mastkaninchen. Zweck dieses Bestandsbuches ist es, den Verbleib von Tierarzneimitteln bis hin zum Stall nachvollziehbar zu machen. Durch die Verpflichtung zu einer klaren Dokumentation einer Arzneimittel-anwendung soll verhindert werden, dass während der vorgeschriebenen Wartezeit Tiere geschlachtet bzw. deren Produkte (Milch, Honig, Eier) in Verkehr gebracht werden. Mit dieser Regelung wird EG-Recht umgesetzt.

Die Bestandsbuchverordnung gilt für alle Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen.



..... Wer führt das Bestandsbuch?

Das Bestandsbuch muss führen, wer Halter der Tiere ist. Der Tierhalter kann einen Dritten (z. B. Pensionsgeber oder Sennen) mit der Führung beauftragen.

..... Welche Form kann das Bestandsbuch haben?

Das Bestandsbuch kann als

- gebundenes Buch mit Seitenzahlen,
- als ungebundene Sammlung mit durchnummerierten Einzelblättern,
- in Form von Einzeltierkarten oder
- in elektronischer Form mit Hilfe von EDV geführt werden.

..... Was muss in das Bestandsbuch eingetragen werden?

Jede Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln muss in das Bestandsbuch eingetragen werden. Die Verpflichtung zur Eintragung ist unabhängig davon, wer die Arzneimittel anwendet (Tierarzt oder Tierhalter). Verantwortlich für die Eintragung ist der Tierhalter bzw. dessen Beauftragter.

..... Welche Angaben sind in das Bestandsbuch einzutragen?

- Die Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere,
- der Standort der Tiere zum Zeitpunkt der Behandlung und in der Wartezeit,
- die Arzneimittelbezeichnung und Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges,
- die Art der Verabreichung und die verabreichte Menge des Arzneimittels,
- das Datum der Anwendung,
- die Wartezeit in Tagen und
- der Name der das Arzneimittel anwendenden Person.

Wendet der Tierarzt Arzneimittel selbst an, reicht es aus, wenn der Tierhalter die Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges in das Bestandsbuch einträgt.

..... Wann muss eine Arzneimittelanwendung in das Bestandsbuch eingetragen werden?

Die Anwendung eines Arzneimittels ist unverzüglich einzutragen.

..... Wie lange muss das Bestandsbuch aufbewahrt werden?

Nach der letzten Eintragung muss das Bestandsbuch noch fünf Jahre aufgehoben werden.

Behandlung von Einzeltieren



Rinder

Bei Rindern sind die vorgeschriebenen amtlichen Ohrmarken zur Identifizierung zu verwenden. Abweichend hiervon ist die Identifizierung mittels betriebseigener Ohrmarken, Transponder-Nummern oder vergleichbarer Kennzeichnungsverfahren zulässig, wenn aus einer Anlage zum Bestandsbuch die Zuordnung der betriebseigenen Kennzeichnung zur amtlichen Ohrmarke ersichtlich ist und gewährleistet ist, dass das Tier vor Ort eindeutig identifiziert werden kann.



Schweine, Schafe, Ziegen

Bei der Behandlung von Tieren ohne individuelle Einzeltierkennzeichnung (z. B. Schweine einer Mastgruppe, Schafe, Ziegen) sind die behandelten Tiere eindeutig zu kennzeichnen. Je nach Anforderung an die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung (Wartezeit, Haltungsbedingungen) kann eine solche Kennzeichnung durch eine Farbmarkierung oder über das Einziehen von Ohrmarken erfolgen.



Pferde

Zur Identitätssicherung bei Pferden kommen Nachweise vorzugsweise in folgender Reihenfolge in Frage:

- Die Lebensnummer des Pferdes (Equidenpass),
- Nummernbrände und andere Markierungen oder
- die Erfassung des Signalements.

Behandlung von Tiergruppen



Tiergruppen

Bei der Behandlung von Tiergruppen kann auf eine individuelle Identifizierung der behandelten Tiere immer dann verzichtet werden, wenn sich über die Identifizierung der Gruppe die behandelten Einzeltiere sicher ermitteln lassen.

So kann z. B. in der Bullenmast eine Mastgruppe unter Auflistung der amtlichen Ohrmarken der Tiere einmalig definiert werden. Die Tiere sind dann über ihre Gruppenbezeichnung identifizierbar. Das gleiche gilt für Sauen mit einer Einzeltierkennzeichnung (Sauennummer), die in Abferkelgruppen zusammengefasst werden können. Die Gruppenlisten sind als Anhänge zum Bestandsbuch zu führen und stets auf aktuellem Stand zu halten.

Bei Mastschweinen ist die Identifikation über die Zugehörigkeit zu einer definierten Stallbuch möglich. Voraussetzung ist, dass ein Buchtenplan des Stalles als Anlage dem Bestandsbuch beigelegt ist.

Werden nur einzelne Tiere einer Tiergruppe behandelt, ist es aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Arzneimitelesatzes nicht zulässig, die gesamte Gruppe als behandelt zu kennzeichnen bzw. in das Bestandsbuch einzutragen. Eine solche Verfahrensweise verbietet sich auch im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Nachbehandlung und auf die Kontrolle des Behandlungserfolgs.

